

# Wiesbadener Anzeiger.

## Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

### Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten  
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung  
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.  
Erscheint 3mal wöchentlich  
Dienstags, Donnerstags, Samstags.  
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepaltenen Colonat-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Redaktion und Expedition:  
Biedrich a. M., Rathausstraße Nr. 16.  
Telephon Nr. 41.  
Rotations-Druck und Verlag der  
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Beckenheim, Deilnheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Geogenborn, Heglöck, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Meidenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wikar, Wildschafen.

Nr. 25.

Erstes Blatt.

Dienstag, den 27. Februar 1917.

Postfachkonto:  
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

Nr. 136.

#### Betr. Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Som 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2. Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster\*) zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 6. Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder bedingte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortskosten geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirks geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 8. Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind beauftragt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.  
Dr. Helfferich.

### Ausführungsanweisung

für die

#### Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichszanlers erlassenen Verordnung vom 2. Februar ds. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 94) findet am 1. März 1917 im Deutschen Reich eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

Gemäß § 9 der oben genannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

#### 1. Anzeigepflichtig sind:

- alle Haushaltungen,
- alle Gemeinden und Kommunalverbände,
- alle landwirtschaftlichen Betriebe,
- alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 1. März 1917 Vorräte an Kartoffeln im Gewahrsam (z. B. Kellern, Krieten, Vagerräumen usw.) haben.

Durch die Aufnahme sollen die gesamten Vorräte an Kartoffeln einschliesslich der zu Saat- und gewerblichen Zwecken bestimmten, sowie der zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Mengen ermittelt werden.

Die Anzeige der Vorräte hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Mengen am 1. März 1917 tatsächlich befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im nächsten Absatz vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte an Kartoffeln sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist jedoch der ganze Vorrat anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden anzugeben.

#### 2. Die Anzeige erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im

Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

#### 3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die

Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

#### 4. Für die Erhebung sind folgende Vorbrücke zu verwenden:

- Anzeigen,
- Hauslisten,
- Gemeinde-(Zählbezirks)-Listen und
- Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste).

In allen Ortsbezirken sowie städtischen und ländlichen Gemeinden unter 10 000 Einwohner sind von allen Anzeigepflichtigen Anzeigen auszufüllen. In den Stadt- und Landgemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber sind für die Haushaltungen die Hauslisten bestimmend. Auch in diesen Gemeinden haben also die landwirtschaftlichen u. Betriebe sowie die Gemeinden selbst ebenfalls die Anzeigen auszufüllen. Die Bewirtschaftung von Hausgärten oder von Parzellen, wie sie bei den Arbeiter-, Schrebergärten usw. üblich sind, gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

5. Die auf den Vorbrücken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindefeise unter entsprechender Änderung des Vorbrückes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindefeise ist aber auch in diesem Falle aufzustellen.

6. Die nach Ziffer 1 zu erstattende Anzeige der Vorräte ist an den zuständigen Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Dorfbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck am 1. März 1917 einzureichen.

Für die rechtzeitige Ablieferung der Hauslisten haftet der Hauswart oder dessen gesetzlicher Stellvertreter; auch hat er die Hauslisten aufzurechnen, abzuschließen und zu unterschreiben.

7. Die Gemeindebehörden, denen die rechtzeitige Verteilung der Vorbrücke obliegt, können die Anzeigen oder Hauslisten durch Abholung einsammeln lassen.

Sie haben zunächst den vorhandenen Gesamtvorrat der Kartoffeln (Nr. 1 der Anzeige oder Spalte 3 der Hauslisten) unverzüglich aufzurechnen, und über das Ergebnis den Kommunalverband (Landrat, Oberamtmann), sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtrefise), bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

8. Die Kommunalverbände (Kreis-, Oberämter, Stadtkreise) haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten.

9. Die Provinzialkartoffelstellen haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a, Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung vorzunehmen. Die Nachprüfung hat sich auf alle oder mindestens den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken, und ist bei möglichst vielen Haushaltungen und gewerblichen Betrieben vorzunehmen. Sie erfolgt an der Hand der Anzeigen oder Hauslisten. Die Nachprüfung hat sich nicht nur auf die als vorhanden angegebenen Mengen an Kartoffeln, sondern auch auf die Angaben der Anzeigen unter 2 zu erstrecken. Die erfolgte Nachprüfung ist durch Unterschrift unter Angabe des Tages der Nachprüfung von dem Sachverständigen (Nachprüfer) zu bescheinigen. Die anderweitig festgestellten Mengen sind auf den Anzeigen oder Hauslisten zu vermerken.

Die Nachprüfung der Erhebung ist durch Beamte oder bedingte Vertrauensleute vorzunehmen, und möglichst durch die für die Nachprüfung der Bestandsaufnahme des Brotgetreides usw. vom 15. Februar ds. Js. eingesetzten Orts- und Kreis-Kommissionen auszuführen. Bei der Neubildung solcher Kommissionen sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden, hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der

verschiedenen Abstufungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu wählen. Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Wache geübt werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, in denen Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Geschäftspapiere und -bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

11. Die Gemeindebehörden haben die Angaben der Anzeigen oder Hauslisten, und zwar soweit sie durch die Nachprüfung berichtigt sind, die berichtigten, in die Gemeindefeise zu übertragen und aufgerechnet bis zum 15. März 1917 den Kommunalverbänden, sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtrefise), einzureichen. Die Anzeigen oder Hauslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Gemeindefeise das endgültige Ergebnis in die nach Gemeinden geordnete Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) zu übertragen. Die aufgerechneten und berichtigten Zusammenstellungen sind den zuständigen Provinzialkartoffelstellen nebst einer Abschrift des Titelblattes der Kreislisten bis zum 18. März 1917 einzureichen. Eine weitere Abschrift des Titelblattes ist bis zum 20. März 1917 dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zu übersenden.

13. Die Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a, eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte nebst den ihnen von den Kommunalverbänden überlieferten Abschriften der Titelblätter bis zum 20. März 1917 einzureichen. Für die Zusammenstellung der Kreislisten und ihre Aufrechnung ist der Kreislistenvordruck unter entsprechender Änderung der in Frage kommenden Bezeichnungen zu benutzen.

Es haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden erstattet.

14. Die Herstellung und Versendung der Vorbrücke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein einmaliger Mehrbedarf an Vorbrücken anzumelden ist.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Ortsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit der Erhebung und auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Kommunalbehörde und die gemäß Ziffer 10 und Ziffer 13 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind beauftragt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

17. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 16 wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Fhr. von Schorlemer.  
Der Minister des Innern.  
van Loebell.

Biedrich ermit veröffentlicht:

Wiesbaden, den 23. Februar 1917.

Der königliche Landrat.  
von Heimburg.

Nr. 137.

#### Betr. Kartoffelverforgung. Som 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Regelung der Verforgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatze zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 3/4 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1/2 Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerie dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federziegel- und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.  
Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.  
Dr. Helfferich.

\*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

Nr. 138.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Hilfsstellen (Angelegenheitsausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

§ 2. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterscheid des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Erfahrmänner nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorkonfirmierte Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 7. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8. Soweit nicht gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerkeinspektor oder Bezugsverwalter und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Bergesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 139.

Gouvernement der Festung Mainz, 14. Febr. 1917.  
Abt. Mil. Pol. Nr. 36 879/15 003.  
Betr.: Holzabfuhr.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Bis zum 15. März ds. Js. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens zwei Pferde haben, auf Aufforderung ihrer Ortspolizeibehörde verpflichtet, für von dieser ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig, von letzteren ihren Sitz haben bezw. wohnen, — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Ueber Beschwerden wegen der Aufforderung selbst entscheidet endgültig die untere Verwaltungsbehörde (Landrats- bezw. Kreisamt).

Die Vergütung für die Holzabfuhr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Abfuhr des Holzes erfolgt, eventl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Bestellung des Fuhrwerts zu erfolgen, ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorübergehende Regelung der Vergütung.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
gez. von Büding,  
General der Artillerie.

Nr. 140.

Gouvernement der Festung Mainz, 20. Febr. 1917.  
Abt. Mil. Pol. Nr. 37 628/15 295.

**Verordnung.**

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Februar 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:  
von Büding,  
General der Artillerie.

Nr. 141.

Unter Aufhebung der Gebührenhöhe des Tarifs vom 14. 7. 1905 (Amtsbl. S. 323)/6. 3. 1906 (Amtsbl. S. 140) setze ich auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G.-S. S. 229) mit Ermächtigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern für die Dauer des Krieges, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, — soweit nicht für einzelne Beschaubezirke mit meiner Genehmigung Sondertarife bestehen — folgenden Gebührentarif fest:

I. Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenbeschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommene Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgende Gebühren zu:

- 1. für ein Stück Rindvieh (auschl. Kälber) 1,90 „
- 2. für ein Schwein (auschl. Trichinenschau):
  - a) bei gewerblicher Schlachtung 0,95 „
  - b) bei Hauschlachtungen 0,65 „
- 3. für ein Schwein (einschl. Trichinenschau):
  - a) bei gewerblicher Schlachtung 1,60 „
  - b) bei Hauschlachtungen 1,25 „
- 4. für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Kleinvieh außer Ziegenlamm 0,65 „
- 5. für ein Ziegenlamm 0,25 „
- 6. für die Trichinenschau allein:
  - a) für einen ganzen Tierkörper 0,95 „
  - b) für eine Speckseite 0,45 „
  - c) für ein anderes Schweinefleischstück 0,65 „

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweins auch nur die um 35 Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein, einschließlich der Trichinenschau 1,25 Mark.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr, vom Wohnorte des Schlachtvieh- und Fleischbeschauers ab berechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Liquidanten zu berechnen und es hat als Ort der hauptsächlich von Gebäuden oder eingetragenen Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirktes zu gelten. Die Wegeergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie verhältnismäßig zu verteilen.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehen für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:

- 1. für ein Stück Rindvieh (auschl. Kälber), ein Pferd, ein Esel, ein Maultier oder einen Maulesel 3,75 „
- 2. für ein Schwein 2,50 „
- 3. für ein Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges Kleinviehstück 1,90 „

Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauer 2 Kilometer oder mehr von ihrem Wohnorte entfernt liegt, an Reisekosten für das Kilometer Landweg 50 Pfg., für das Kilometer Eisenbahn 7 Pfg., ohne besondere Zu- und Abgangsgeldern. Eine Abrechnung auf mindestens 8 Kilometer hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückweges zu gewähren. Bei der Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet, für Hin- und Rückweg getrennt. Haben die mit einer Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte an demselben Tage und Orte mehrere Ergänzungsbeschauen vorzunehmen, so haben sie die Reisekosten nur einmal zu beanspruchen.

III. Uebt ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an denselben Tieren die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch die Ausschüsse der Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchung zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

V. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es weiterer Entscheidung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von Amts wegen Sondertarife einzuführen sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Die obigen erhöhten Gebührensätze werden beseitigt werden, sobald wieder gewöhnliche Verhältnisse eingetreten sein werden. Ueber den Zeitpunkt der Wiedereinführung der alten Gebührensätze haben sich die Herren Administratoren die Entscheidung vorbehalten.

Wiesbaden, den 12. Februar 1917.  
Der Regierungspräsident.

Nr. 142.

**Nachtrags-Verordnung über die Beschränkung des Kohlenverbrauchs.**

Die Gültigkeitsdauer meiner Verordnung vom 9. Februar d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 6 pos. 77) wird hierdurch bis einschließlich Sonntag, den 4. März d. Js. verlängert.

Wiesbaden, den 21. Februar 1917.  
Der Regierungs-Präsident.  
J. B. von Giza.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 22. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.  
von Heimburg.

Nr. 143.

**Bekanntmachung**

betreffend Stallhöchstpreise für Kälber und Schweine zu Schlachtweiden.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhändlerverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 darf vom Montag, den 19. Februar 1917 ab für Kälber, gleichgültig welchen Gewichtes, nur noch ein Einheitspreis von M. 80.— für 50 Kg. Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes darf vom Montag, den 19. Februar 1917 ab für alle zur Schlachtung abgelieferten Schweine im Gewicht von über 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, der für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 Kg.) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 99) festgesetzte Höchstpreis gezahlt werden. Für Schweine im Gewicht von 50 bis 90 Kg., welche an die Kreisammestellen geliefert werden, dürfen demnach von unseren Mitgliedern für den Zentner Lebendgewicht höchstens bezahlt werden: im Regierungsbezirk mit Ausnahme d. Kreises Medenfeld M. 108.— im Kreise Medenfeld M. 105.—

III.

Ueberschreitungen der Preisgrenzen werden mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

IV.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 19. Februar 1917 ab bei den Viehhältern getätigt werden, und ferner ab Montag, den 26. Februar 1917 auf der Sammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1917.  
Der Vorstand.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 22. Februar 1917.  
Der Königliche Landrat.  
von Heimburg.

Nr. 144.

Nach den in der Verfügung vom 5. Februar 1917 — Nr. II. 688 — Kreisblatt Nr. 17/96, niedergelegten Grundrissen über die Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung wird auch in der Marineverwaltung verfahren, jedoch mit folgender Abänderung:

Gewährt sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshilfsleistungen oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge auf und geben sie unmittelbar an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes weiter.

Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stellvertretenden Intendanturen, sowie anderer Marinebehörden kommt hierbei nicht in Frage.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich von Vorstehendem Kenntnis.

Wiesbaden, den 21. Februar 1917.  
Der Königliche Landrat.  
von Heimburg.

Nr. 145.

**Kriegsgemüsebau.**

Oekonomierat Johannes Bötner, der Herausgeber der Fachschrift „Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau“ in Frankfurt a. O. und Verfasser des „Gartenbuch für Anfänger“ hat eine Anzahl von Gemüsen zusammengestellt, welche für die Volksernährung in Kriegszeit besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau dieser Gemüse die folgenden Angaben:

**Gemüse, die geerntet werden:**

	Wann wird geerntet?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom 1 m
Rohrriben	März bis Juli	25 cm	1 Gramm	Juni bis Oktober	2 Kilogr.
Eisenerbsen — Katarben	März u. Ende Juli	breitwürfig	1 Gramm	Mai, November	1 Kilogr.
Schwarzwurzeln	März	30 cm	2 Gramm	November	1 1/2 Kilogr.
Wurzelpetersilie	April	25 cm	1 Gramm	November	2 Kilogr.
Spinat	März und August	25 cm	8 Gramm	Mai, Nov. u. Frühj.	2 1/2 Kilogr.
Kangold	April	30 cm	1 Gramm	Mai bis Dezember	5 Kilogr.
Buchbohnen	Mai bis Juli	45 cm	12 Gramm	Juli bis Sept.	1 Kilogr.
Erbsen	März bis Mai	45 cm	15 Gramm	Mai und Juni	1/2 Kilogr.
Gurken	Mai	1,50 m	1/2 Gramm	August	1/2 Kilogr.
Kürbis	Mai	2,50 m	1 Gramm	September	3 Kilogr.
Zwiebels	April	25 cm	1 1/2 Gramm	September	1 1/2 Kilogr.

**Gemüse, die gepflanzt werden:**

	Wann wird gepflanzt?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom 1 m
Frühkohl	15. April	25 cm	20 cm	Juni	1 1/2 Kilogr.
Spätkohl	Mai bis Juni	35 cm	30 cm	Juli bis Herbst	3 Kilogr.
Frühkohl	15. April	40 cm	35 cm	Juli bis August	2 Kilogr.
Spätkohl und Rotkohl	Juni	50 cm	45 cm	Sept. bis Herbst	3 Kilogr.
Weißkohl	Juni	55 cm	50 cm	Sept. bis Herbst	3 Kilogr.
Blumenkohl	Juni	1 m	80 cm	Sept. bis Herbst	1 Kilogr.
Bräuterkohl	Juli	35 cm	30 cm	Herbst u. Winter	1 1/2 Kilogr.
Rohrriben	Juni	40 cm	35 cm	Oktober, Nov.	4 Kilogr.
Salat	April und später	25—30 cm	20—25 cm	Mai, Juni u. später	12 Köpfe
Sellerie	Ende Mai	40 cm	35 cm	Oktober	2 1/2 Kilogr.
Lauch	Ende Mai	30 cm	20 cm	Oktober	1 1/2 Kilogr.
Tomaten	Ende Mai	1 m	50 cm	August, Sept.	3 Kilogr.

Bitte ausschneiden und aufkleben!